



Satzung vom 01. Juli 2010

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AMSC Liblar“. (AMSC = Auto-Motor-Sport-Club)
2. Der AMSC ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland e.V. mit Sitz in Köln. (ACV)
Er gehört als Ortsclub der ACV-Landesgruppe West e.V. an.
3. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Erftstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck, Ziel

1. Der AMSC unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Er fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei der Lösung von Verkehrsproblemen.
Insbesondere strebt er an,
 - die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten
 - den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
 - die Ausrichtung motorsportlicher, verkehrserzieherischer sowie gesellschaftlicher Veranstaltungen,
 - die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden zu pflegen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen,
 - Hilfs- und Serviceangebote zu möglichst günstigen Bedingungen und Preisen zur Verfügung zu stellen,
 - die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
 - das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.Der AMSC Liblar versieht in seinem Bereich die ihm von der o. a. Landesgruppe übertragenen Aufgaben.
2. Der AMSC verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Innerhalb des AMSC Liblar können Gruppierungen gebildet werden, die besondere Interessen und Aufgaben des Vereins erfüllen. Wie z.B. Motorsportgruppe, Jugendgruppe, Verkehrserziehungsgruppe oder andere. Für diese Gruppen gibt der Vorstand eine besondere Geschäftsordnung bekannt.



§3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Stimmberechtigten Mitgliedern oder auch Aktiven-Mitglieder:
Stimmberechtigtes Mitglied des AMSC Liblar kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung für den Erwerb der Aktiven-Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im ACV und ein schriftlicher Aufnahmeantrag in den AMSC Liblar, der an den Vorstand des AMSC Liblar zu richten ist. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. (Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Umlagen)
Ehepartner von Aktiven-Mitgliedern können ohne eigene ACV Mitgliedschaft Aktives-Mitglied im AMSC Liblar werden.
Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheiden die Aktiven-Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder oder auch Passive-Mitglieder:
Nicht stimmberechtigtes Mitglied des AMSC Liblar ist jedes ACV-Mitglied, das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich des Ortsclub hat – oder beim Beitritt in den ACV erklärt, dem AMSC Liblar als örtlichen ACV-Club angehören zu wollen – sofern es keine gegenteilige Erklärung gibt.

§4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem AMSC Liblar oder dem ACV, sie erlischt ferner durch Ausschluß durch den ACV oder AMSC Liblar oder durch Tod.
Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§5 - Organisation

Von der Landesgruppe erhält der AMSC Liblar einen örtlichen Zuständigkeitsbereich zugewiesen.

§6 - Organe

Die Organe des AMSC Liblar sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.



§7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich, spätestens 8 Wochen vor der Landesgruppenversammlung, statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Landesgruppe des ACV kann Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
2. Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung später eingehender oder während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Aktiven-Mitglieder – mindestens aber zehn – nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aktiven-Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
4. Falls die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Annahme der Tages-, Geschäfts- und Wahlordnung,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - c) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - e) die Entlastung der Vorstandes,
 - f) die Wahl des Vorstandes,
 - g) die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - h) die Wahl der Revisoren,
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - j) die Änderung der Satzung,
 - k) die Auflösung des AMSC Liblar.
 - l) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder und der Gruppierungen
8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angabe der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen



- a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des AMSC Liblar
- b) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder des AMSC Liblar
- c) auf Beschluss durch den Vorstand

Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattzufinden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

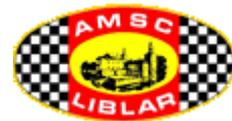
10. Passive-Mitglieder (§3 Abs.2) haben ein Anwesenheits- aber kein Stimmrecht und können sich auch nicht für ein Amt (Vorstand, Revisor, o.ä.) zur Verfügung stellen.

§8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die folgende Ämter bekleiden:
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Sportleiter,
 4. der Schatzmeister,
 5. der Schriftführer.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Eine Zusammenlegung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig.
Ausnahme: Das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden dürfen nicht von einer Person ausgeführt werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt für besondere Aufgaben und einen begrenzten Zeitraum bis zu 2 Beisitzer zu benennen.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
Dem Vorstand obliegen im Besonderen:
 - a) die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsanweisungen,
 - b) die Aufstellung eines Finanz- und Wirtschaftsplanes,
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Finanzverwaltung,
 - e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer und einem 2ten Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift ist gültig, wenn dieser nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung widersprochen wird.

§9 - Rechnungsprüfer

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Jahresabschlüsse des AMSC Liblar obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfern.
2. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



3. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
4. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch nicht mehr als zwei Wahlperioden hintereinander

§10 - Vereinstätigkeiten

Der AMSC Liblar ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AMSC Liblar fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§11 - Auflösung

1. Die Auflösung des AMSC Liblar kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Über die Verwendung, des nach Auflösung und Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen des AMSC Liblar entscheidet im Falle der Auflösung die unter §11 Abs.1 einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 - Gerichtsstand

Gerichtsstand des AMSC Liblar ist Erfstadt.

§13 - Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Neugefasst laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.03.2010 und dem Eintrag ins Vereinsregister. §7.9 a) und b) geändert laut Beschluss der Vorstandssitzung am 01.07.2010.